Schulverband Aresing
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Gebührensatzung für die Nutzung der Offenen Ganztagsschule (OGTS) an der Grund- und Mittelschule Aresing (OGTS-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Aresing folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung „Offene Ganztagsschule" an der Grund- und Mittelschule Aresing werden gemäß dieser Satzung Gebühren (Elternbeiträge) erhoben.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren obliegt den Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes.

(3) Für die Betreuung an Freitagen (= kostenpflichtige Zusatzbetreuung) besteht folgenden Gebührenpflicht und Gebührenbefreiung

Schuljahr	Gebührenbefreite Klassen	Gebührenpflichtige Klassen
2026/27	1. Klasse	2.-4. Klasse, Mittelschüler
2027/28	1.-2. Klasse	3.-4. Klasse, Mittelschüler
2028/29	1.-3. Klasse	4. Klasse, Mittelschüler
Ab 2029/30	1.-4. Klasse	Mittelschüler

Eine vorzeitige Gebührenbefreiung der gebührenpflichtigen Grundschulkinder wird im Falle einer Gesetzesänderung automatisch wirksam.

(4) Für die ausnahmsweise Inanspruchnahme der kostenpflichtigen Zusatzbetreuung durch Mittelschüler oder für Schüler des Sonderpädagogischen Zentrum Neuburg (Außenstelle Aresing) wird eine Gebühr erhoben. Eine Gebührenbefreiung ist derzeit nicht vorgesehen, wird aber im Falle einer entsprechenden Gesetzesänderung automatisch wirksam.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Freitagsbetreuung (für gebührenpflichtige Klassen gemäß § 1 Abs. 3 und 4):

Bis 14:00 Uhr: 26,00 € monatlich

Bis 15:30 Uhr: 39,00 € monatlich

(2) Für den Erlass und die Niederschlagung von Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt direkt zwischen der beauftragten Firma und den Erziehungsberechtigten.

(4) Die kostenpflichtige Zusatzbetreuung ist für elf Monate (September bis Juli) zu entrichten.

(5) Bei Abwesenheit des Kindes von der Offenen Ganztagsschule (z.B. wegen Krankheit, Schullandheim etc.) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der rechtsverbindlichen Anmeldung des Kindes in die Offene Ganztagsschule.

(2) Die Gebührenschuld ist gleichzeitig mit der Entstehung fällig.

(3) Die Entrichtung erfolgt im Folgemonat. Der Schulverband Aresing behält sich vor, den Gebühreneinzug per SEPA-Lastschriftmandat durchzuführen, kann hiervon jedoch in begründeten Ausnahmefällen absehen.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der gleichen Form wie die Satzung selbst.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Aresing, 10.07.2026

Klaus Angermeier

Schulverbandsvorsitzender

(Siegel)